

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 37/2002
2. August 2002**

**Zweite Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität
Konstanz für die sprachwissen-
schaftlichen Fächer**

Vom 2. August 2002

| | |
|--|--|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ | Kennziffer: B 1.11 Stand: 02.08.2002 |
| Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für die sprachwissenschaftlichen Fächer | |
| Vom 2. August 2002 | |

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für die sprachwissenschaftlichen Fächer in der Fassung vom 23. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 310), geändert am 19. September 1995 (W. u. F. 1995, S. 578), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1 Theoretische Sprachwissenschaft

1. **In § 2** wird der Satz „- 1 Projekt-Seminarschein (zweisemestrig)“ gestrichen.
2. **In § 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:

„3. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.“
3. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2 Slavistik (Sprachwissenschaft)

1. **In § 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:

„4. Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.“
2. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Italienische Sprachwissenschaft

1. **In § 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:

- „4. Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.“
2. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 Französische Sprachwissenschaft

1. In **§ 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:
- „4. Lehrveranstaltungen können auch auf Französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.“
2. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5 Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt

1. In **§ 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:
- „4. Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.“
2. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 6 Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt

1. In **§ 2 und in § 3** wird jeweils angefügt:
- „4. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in der deutschen Sprache erbracht werden.“
2. **In der Überschrift V.** wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 7 In den Anhängen aller Fächer wird jeweils am Ende von § 2 und von § 3 folgender Text angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

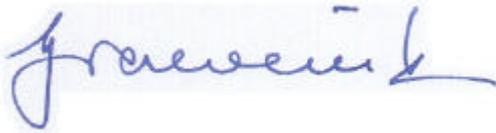
Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.“

Artikel 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag ebenfalls nach dieser geänderten Prüfungsordnung studieren.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor